



AGB Vermietung showtechPROFI

Geltungsbereich

Für alle - auch künftige Mietverträge mit der Fa. showtechPROFI Veranstaltungstechnik gelten ausschließlich folgende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Mieters haben nur dann Bedeutung, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit der ShowtechPROFI Veranstaltungstechnik vereinbart sind.

Preise, Zahlungsbedingungen, Mietzeit und Transport

Unsere Preisangaben sind in EURO und orientieren sich nach der am Tage des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Equipments, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Abweichungen von diesen Listenpreisen in Form von Skonto, Sondervereinbarungen, Pauschalpreisen, Rabatten oder anderen Preisabsprachen benötigen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.

Abrechnungszeitraum, Mietzeit und Stornierung

Die Mietzeit wird berechnet von dem Datum an, ab dem die Equipments entsprechend Vertrag/Auftragsbestätigung von showtechPROFI Veranstaltungstechnik zur Verfügung gestellt werden, spätestens jedoch ab Abholung von unserem Lager, bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Soweit showtechPROFI Veranstaltungstechnik keinen anderen Standort benannt hat, erfolgt die Verfügungsstellung der Equipments über die showtechPROFI Veranstaltungstechnik und Rückgabe der Equipments durch den Mieter /per Lager showtechPROFI Veranstaltungstechnik, und zwar sind die Equipments am showtechPROFI Veranstaltungstechnik Auslieferungsort zurückzugeben, d.h. dort, wo dem Mieter dies zur Verfügung gestellt worden ist. Eine etwaige Transportzeit gilt als Mietzeit. Soweit Geräte vor 16:00 Uhr aus- oder nach 12:00 Uhr zurückgeliefert werden, wird der volle Tagesmietpreis berechnet. Die Rückgabe erfolgt unter der Woche von Montag bis Freitag (siehe auch Download Mietvereinbarungen“).

Eine Verpflichtung zur Anwendung der Mietsache besteht nicht, daher werden alle Tage, außer Anmietung ab Sa. 12:00 Rückgabe bis Mo.12:00 als 1 Miettag berechnet. Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Equipments wirklich benutzt worden sind oder nicht. Für die Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Wirkungsbereiches liegen, übernehmen wir keine Haftung. Der Mieter hat das Recht, den Mietvertrag bis spätestens 3 Tage vor vereinbartem Mietbeginn gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr, zu kündigen. Die Stornierungsgebühr beträgt bis 10 Tage vor vereinbartem Mietbeginn 50% und bis 3 Tage vor Mietbeginn 80% des im Vertrag vereinbarten Gesamtpreises des Auftrages. Als Zeitpunkt für die Stornierung ist der Eingang der schriftlichen Kündigung beim Vermieter maßgeblich (siehe Abschnitt „Hinweis und Mietvereinbarungen“).

Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind bei Abholung der Equipments sofort und ohne jeden Abschlag zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung gegen die Mietforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei bindenden Langzeitreservierungen über zwei Wochen wird ein Reservierungsbetrag in Höhe von 50% erhoben, der auf die Mietzeit verrechnet wird. Der Mieter verpflichtet sich sofort beim Abholen der Equipments den Mietpreis zu zahlen. Bei Missachtung der hierzu gesetzten Zahlungstermine sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe unserer vollen Equipments zu verlangen. Der Mieter bevollmächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Equipments lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es nicht auf demselben, zugrunde liegenden Vertragsverhältnis beruht, steht dem Mieter nicht zu. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzmäßigen Verzugszinsen berechnet. Der Mieter hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden darzulegen und geltend zu machen. Gewährte Ermäßigungen können nur bei Einhaltung des vor genannten Zahlungsziels in Anspruch genommen werden. Auf von uns Fremdangemietete Equipments gewähren wir keine Ermäßigung. Der Mieter hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtsgültig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Dem Mieter steht kein Zurückbehaltungsrecht gegen unseren Rückgabeanspruch zu (§ 570 BGB).

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Es kann nur mit unstreitigen oder rechtsgültig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Mieter nicht, Zahlungen zurückzuhalten. Der Mieter ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei verbindlichen Reservierungen fallen auch bei Nichtinanspruchnahme des Verleihmaterials 50 % des Mietpreises an.



Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die vermieteten Equipments bleiben in unserem alleinigen Eigentum bzw. mittelbaren Besitz. Jede Übergabe der gemieteten Equipments an Dritte - sei es gegen Bezahlung oder kostenfrei - ist ohne unsere - vorherige - ausdrücklich und schriftlich erklärte Einverständnis unzulässig. Im Fall einer vertragswidrigen Übergabe an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der vollen Equipments berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unseren Equipments hat uns der Mieter sofort zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unseres Eigentums- bzw. Besitzrechte trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch den Ausfall unserer Equipments aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

Wird das technische Bedienungspersonal vom Vermieter gestellt wird dieses gesondert im Angebot ausgewiesen.

Rechte und Pflichten des Mieters

Angelegenheiten für den Mietgebrauch. Die Equipments dürfen nur von fachmännischem Personal bedient werden. Dieses ist auf die, dem Mietvertrag zugrunde liegenden Pflichten des Mieters hinzuweisen. Der Einsatz der Equipments in Unruhegebieten, insbesondere in Bürgerkriegsgebieten oder Kriegsgebieten, bei Demonstrationen, sowie in Katastrophengebieten und das Aussetzen radioaktiver Strahlung sind nicht erlaubt. Der Mieter ist verantwortlich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Equipments zu treffen, besonders zum Schutz vor Witterungseinflüssen, wie Hitze, starker Sonneneinstrahlung, Sand, Staub, Feuchtigkeit, Meerwasser, oder Regen. Er hat sich rechtzeitig über drohende Wetterwechsel zu informieren und die Mietsache entsprechend zu schützen bzw. gegebenenfalls den Versicherungsschutz entsprechend zu erweitern. Der Mieter ist verpflichtet, die Equipments sehr sorgfältig gegen Verlust und Diebstahl zu sichern. In beiden Fällen müssen die Equipments und das Zubehör selbstverständlich vom Mieter sofort ersetzt werden. Die Equipments sind beim Be- und Entladen, sowie für die Beförderung durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Eine gewerbliche Weitervermietung durch den Mieter ist nur nach schriftlichem Einverständnis durch die ShowtechPROFI Veranstaltungstechnik gestattet. Mindestmietdauer ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietdauer.

Vom Mieter zu erbringende Nebenleistung

Der Mieter stellt die benötigten Stromanschlüsse auf seine Kosten ab Aufbaubeginn durchgehend bis Abbauende direkt am Aufbauort der Technik zur Verfügung. Der Mieter haftet für Schäden an den Anlagen des Vermieters bei nicht VDE-gerechtem Zustand der Stromanschlüsse. Werden von dem Mieter Aufbauhelfer gestellt, so haben diese eine Stunde vor Beginn des Aufbaus bis zur Übergabe der betriebsbereiten Anlage und eine Stunde vor Beginn des Abbaus bis zum Schluß der Abbauarbeiten zur Verfügung zu stehen. Sollten die vereinbarten Helfer nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sein, so hat der Vermieter das Recht, zu Lasten des Mieters Ersatz zu besorgen. Für das von dem Vermieter mit der An- und Ablieferung der Anlage betraute Personal sowie die ggf. zur Bedienung gebuchten Techniker hat der Mieter auf seine Kosten angemessene Hotelübernachtung (EZ) sowie angemessene Verpflegung für die Zeit zwischen Anlieferung und Abfuhr der Anlage zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat alle etwaigen privatrechtlichen oder öffentlichen Genehmigungen zum Aufbau und Betrieb der Anlage, insbesondere etwa erforderliche Abnahmen durch die zuständige Behörde (Baubehörde), selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Das stellen einer technischen Fachkraft (lt. BGV-C1) obliegt dem Auftraggeber.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der im Vertrag vereinbarten Mietdauer (incl. Auf- und Abbau, Ladezeit) für alle Beschädigungen und für das Abhandenkommen von Teilen oder der gesamten vom Vermieter geliehenen Anlage in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Mieter haftet dafür, daß der Transport und die Aufstellung der Anlage zu dem bzw. an dem von ihm benannten Einsatzort möglich ist, insbesondere ,daß die Tragfähigkeit und die lichte Höhe des Aufstellungsortes ausreichend ist und auch ansonsten den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entspricht. Der Mieter haftet für alle angemieteten Equipments vom Abholtag bis zum Augenblick der Zurückgabe an uns. Dies gilt auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit und für Zufallschäden. Der Mieter haftet auch für Folgeschäden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Equipments unter den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Im Falle einer Beschlagnahme unsere Equipments hat der Mieter Schadensersatz mindestens in Höhe des Mietausfalles bis zur Rückgabe an uns, oder bei Totalverlust in Höhe des jeweiligen Neuwertes, sowie die Kosten die für die Wiederbeschaffung entstehen zu leisten. Reparatureingriffe des Mieters sind in keinem Fall gestattet und machen den Mieter bei Verstoß schadenersatzpflichtig. Erforderliche Reparaturen werden ausschließlich durch den Vermieter veranlasst bzw. vorgenommen. Bei Reparaturen, die durch Verschulden des Kunden erforderlich sind oder bei Totalverlust des Equipments aufgrund Verschuldens des Mieters, hat dieser neben den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zusätzlichen Schadensersatz in Höhe den für diesen Zeitraum anfallenden Mietzins als Nutzungsausfall innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden, die uns durch eine verspätete Rückgabe des Gerätes oder durch die Rückgabe beschädigter Geräte entstehen.



Haftung des Vermieters

Für Schäden und damit verbundene Folgen, die durch Geräte, Störungen und/oder Ausfall an ihnen, sowie durch Erfüllungsgehilfen des Vermieters verursacht werden, besteht auch im Falle der groben Fahrlässigkeit keine Haftung. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen, maximal wird der Mietzins für einen Tag geschuldet. Für Gegenstände, welche sich ohne unsere ausdrückliche Genehmigung in unseren Räumen befinden oder dort gelagert werden, ist jede Haftung ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, soweit dem Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden. Wir haften für den technisch funktionstüchtigen Zustand des Equipments zum Zeitpunkt der Übergabe. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Equipments, die vom Mieter beabsichtigten Verwendung genügen und dass die Anlage konzeptionell vollständig ist. Es ist allein die Angelegenheit des Mieters dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gewünschte Ergebnis mit den gemieteten Equipments auch erlangt werden kann.

Rügepflicht und Haftung

Der Mieter hat sich bei Übergabe der Mietgegenstände von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände und des Zubehörs zu überzeugen und etwaige erkennbare Mängel oder Fehlmengen sofort zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger fachgerechter Prüfung anlässlich der Übernahme nicht entdeckt werden konnten, sind nach ihrer Entdeckung vom Mieter unverzüglich showtechPROFI Veranstaltungstechnik zu melden. Entsteht keine rechtzeitige Rüge, gilt das jeweilige Mietobjekt als mangelfrei überlassen. Sämtliche während der Mietzeit eintretende Beschädigungen, Verschlechterungen und sonstige Veränderungen der Mietgegenstände samt Zubehör sowie etwaige durch derartige Begebenheiten entsprechend verursachte Folgeschäden/Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters, soweit der Mieter nicht nachweist, dass das jeweilige Ereignis von ihm nicht zu vertreten ist, bzw. nur auf einem solchen vertragsgemäßen Benutzung beruht, für dessen Folgen er nach diesen Bedingungen nicht einzustehen hat. Der Mieter hat ein Verschulden seiner Mitarbeiter, Beauftragten, etwaiger Untermieter oder sonstigen Personen (auch des Transporteurs), die aus Anlass der Verrichtung des Mieters Kontakt mit den Mietgeräten haben, zu vertreten. Alle, die während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei oder im Beziehung mit der Übernahme ausdrücklich gerügter Mängel oder solcher Mängel, bei denen der Mieter beweist, dass diese nicht von ihm oder seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder sonstigen Personen, deren Handhabung der Mieter zu verantworten hat, zu vertreten sind. Eine Haftung von showtechPROFI Veranstaltungstechnik für direkte oder indirekte Schäden, die in Folge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist auf Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt. Soweit es sich nicht um bei in Empfangnahme der Ausrüstungsstücke ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung der Mietzinsen entlastet noch zu dessen Minderung berechtigt.

Sonderbedingungen Bühnenvermietungen

Der Mieter ist bei Anmietung von Open-Air Bühnen verpflichtet, bei starkem Wind, insbesondere bei Luftbewegungen über Windstärke 7, die Nutzung von Bühnen einzustellen, die Beplanung zu entfernen oder bei Ground-Support-Bühnen das Dach runter zu fahren. Treten bei Veranstaltungen Windgeschwindigkeiten über den im Baubuch festgelegten Maximalwerten auf, hat der Vermieter das Recht, die Veranstaltung abubrechen, um Schäden an Sachwerten oder Personen zu verhindern. Bei Abbruch einer Veranstaltung aufgrund von Windgeschwindigkeiten über den genehmigten Maximalwerten ist der Vermieter von jeglichen Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden, befreit. Bei Anmietung von überdachten Open-Air-Bühnen werden die maximalen Windlasten dem Mieter mitgeteilt und der Mieter akzeptiert mit Unterschrift des Vertrages die bauamtlichen Vorgaben. Die Stromversorgung muss bei der Anmietung von Bühnen ab Aufbaubeginn durchgehend bis Abbauende gewährleistet sein, da ein Abbau bzw. Fahren von Dächern jederzeit aufgrund von erhöhten Windgeschwindigkeiten möglich sein muss. Die vom Veranstalter zu stellende Nachtbewachung erhält eine Einweisung und ist verpflichtet, im Falle von erhöhter Windstärke die Bühnen zu sichern (entfernen von Planen bzw. ablassen von Dächern). Sollte die vom Veranstalter gestellte Nachtbewachung dazu nicht in der Lage sein, wird vom Vermieter geeignetes Personal gegen gesonderte Berechnung gestellt.

Transportgefahr

Die Transportgefahr geht in jedem Fall mit verlassen unseres Lagers auf den Mieter über.

Sicherheitsleistung

Grundsätzlich sind wir berechtigt, vor Übergabe des Equipments den vollen Rechnungsbetrag und eine zusätzliche Kautionsleistung in Höhe des Gesamtwertes von den Geräten zu erheben.

Rückgabe an den Vermieter

Die Rücknahme der Mietgegenstände durch den Vermieter bestätigt nicht, dass diese auch mangelfrei übergeben wurde. Der Vermieter behält sich eine ausführliche Prüfung des Equipments und bei dessen Beschädigung des Equipments die Geltendmachung des entsprechenden Schadensersatzes vor. Der Mieter ist spätestens bei der Rückgabe des Equipments verpflichtet, uns auf alle eventuelle Schäden an den Equipments unaufgefordert aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter Schäden nur für möglich hält.

Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund unvorhergesehener Begebenheiten wie, z.B. Materialknappheit, behördliche Anordnungen haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

**Recht der außerordentlichen Kündigung**

Der Vermieter hat das Recht auf einen sofortige, außerordentlichen Kündigung, sofern die Equipments nicht vertrags- und oder sachgemäß benutzt werden.

Versicherung

Da unsere Mietpreise sehr günstig sind, ist der Mieter verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Produktion verbundene Haftpflichtrisiko ordnungsgemäß und genügend zu versichern und den Abschluss einer derartigen Versicherung der showtechPROFI Veranstaltungstechnik darzulegen. Der Mieter hat die gemieteten Equipments von showtechPROFI Veranstaltungstechnik nach den branchenüblichen Bedingungen für die Versicherung von Filmapparaten zu versichern. Sofern der Mieter eine derartige Versicherung für die von ihm angemieteten Equipments vor Übergabe der Equipments nicht der showtechPROFI Veranstaltungstechnik nachweist oder nicht im erforderlichen Umfang nachweist, können die Equipments nicht ausgehändigt werden. Bei Verstößen gegen die Obliegenheiten gemäß allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Mieter ist dieser für eventuelle Nachteile verantwortlich und zum sofortigen Schadenersatz verpflichtet. showtechPROFI Veranstaltungstechnik weist darauf hin, dass nahezu jeder Versicherungsschutz diverse Versicherungsausschlüsse haben kann und bei jeweiligem Versicherungsunternehmen nachgefragt werden muss.

Nebenabreden, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Mündliche Nebenabreden sind nicht zugesagt und haben keine Legitimität. Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, oder Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist - soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde der Auslieferungsort Nürnberg. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt – bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird Erlangen als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist stets Erlangen.

Salvatorische Klausel

Die vorstehenden Bedingungen können nur mittels schriftlicher Vereinbarung abgeändert oder bestätigt werden. Dies gilt auch, soweit diese Schriftformklausel davon betroffen ist. Die Gültigkeit der vorstehenden Bedingungen wird nicht dadurch berührt, dass eine oder mehrere der Klauseln - gleich aus welchem Rechtsgrund- ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein sollte. Für diesen Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Regelung zu vereinbaren.

(AGB Vermietung showtechPROFI Veranstaltungstechnik, Stand August 2011)